

Verordnung über das Inkasso von Bussen und Verfahrenskosten und die Auszahlung von Entschädigungen im Strafverfahren (Inkassoverordnung)

vom 27. September 1988

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 377 ff. der Strafprozessordnung (StPO) vom 15. Dezember 1986 ¹⁾,

verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

Der Vollzug der von den Strafverfolgungsorganen und den Gerichten rechtskräftig ausgesprochenen Bussen, der Einzug der Verfahrenskosten sowie der Vollzug der richterlich angeordneten Massnahmen gemäss Art. 58–60 StGB ²⁾, die Geldforderungen zum Inhalt haben, obliegt der kantonalen Finanzverwaltung.

§ 2

Stundung, Teilzahlung und Eintreibung

Die Finanzverwaltung entscheidet über Stundung, Teilzahlung und Eintreibung der Bussen und Kostenforderungen.

§ 3

Umwandlung

¹ Die Finanzverwaltung beantragt dem zuständigen Richter die Umwandlung uneinbringbarer Bussen in Haft.

² Der Richter weist Gebüsste vor einer Umwandlung auf die Möglichkeit hin, Bussen durch Arbeit abzuverdienen. Er leitet allfällige Gesuche an die zuständige Stelle weiter. ⁴⁾

§ 3a ⁴⁾

Abverdienen von Geldbussen

¹ Das Amt für Justiz und Gemeinden gibt zahlungsunfähigen Gebüssten auf Verlangen die Möglichkeit, Bussen von mindestens Fr. 120.-- abzuverdienen. Es weist sie zu diesem Zweck an Stellen, die geeignete Arbeit anbieten.

² Für Fr. 15.-- ist eine Stunde zu arbeiten. Das zuständige Departement kann den maximalen Bussenbetrag festsetzen, der abverdient werden kann. Für den Vollzug gelten im Übrigen die Bestimmungen über die gemeinnützige Arbeit im Strafvollzug sinngemäss.

§ 4

Erlass von Verfahrenskosten

Über den Erlass von Verfahrenskosten gemäss Art. 379 Abs. 2 StPO ¹⁾ entscheidet das Finanzdepartement nach Anhörung der Finanzverwaltung.

§ 5

Ausrichtung von Entschädigungen

Zu Lasten der Staatskasse rechtskräftig zugesprochene Entschädigungen an die Parteien werden auf Anweisung der zusprechenden Stelle durch die Finanzverwaltung ausbezahlt.

§ 6

Sicherheitsleistungen

¹ In bar oder in Wertschriften geleistete Sicherheiten sind bei der Finanzverwaltung einzubezahlen beziehungsweise zu hinterlegen. Hierüber und über die mittels Bankgarantie geleisteten Sicherheiten führt die Finanzverwaltung eine Kontrolle.

² Die Finanzverwaltung zeigt der zuständigen Stelle den Eingang der Sicherheitsleistung unverzüglich an.

§ 7

Rechnungsstellung

¹ Die Untersuchungsbehörden sowie die Gerichte stellen der Finanzverwaltung die für das Inkasso nötigen Daten über die rechtskräftig auferlegten und in Rechnung gestellten Bussen und Verfahrenskosten zur Verfügung.

² Die Finanzverwaltung erlässt nach Absprache mit den Beteiligten die erforderlichen Weisungen.

§ 8

Akten

Auf Verlangen stellen die Untersuchungsbehörden sowie die Gerichte der Finanzverwaltung die Entscheide, soweit sie für das Inkasso benötigt werden, zur Verfügung.

§ 9

Übergangsbestimmung

Die kantonale Gerichtskasse ist für das Inkasso der von den Gerichten bis 30. Juni 1989 ausgesprochenen Bussen und Verfahrenskosten zuständig. In diesen Fällen entscheidet die Gerichtskasse über Stundung, Teilzahlung und Eintreibung und stellt Antrag betreffend Umwandlung von Bussen in Haft.

§ 10

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [3\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1988, S. 1073; Rechtsbuch 1964, Nr. 375

- 1) SHR 320.100.
- 2) SR 311.0.
- 3) Amtsblatt 1988, S. 1073.
- 4) Eingefügt durch RRB vom 19. Februar 2002, in Kraft getreten am 1. März 2002 (Amtsblatt 2002, S. 275).